

# **Gebührenordnung des Universitätssportzentrums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

**vom 13.04.2011**

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 3 Nr. 5, 111 Abs. 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 16.07.2010 (GVBl. LSA S. 436), zuletzt geändert die Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) erlässt die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Gebührenordnung.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Gebührennahme für die Teilnahme der Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Veranstaltungen des Universitätssportzentrums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (USZ).

## **§ 2**

### **Erheben von Gebühren**

Für die Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports werden nach Aufwand des Angebotes und unter Berücksichtigung der sozialen Aufgaben des Hochschulsports semesterbezogene Kursgebühren entsprechend der Anlage erhoben.

Hinsichtlich der Gebührenhöhe erfolgt eine Untergliederung in Studenten und Mitarbeiter. Diesen Gruppierungen gehören folgende Personen an:

Studenten:

- Studentinnen und Studenten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der FH Merseburg
- Auszubildende
- Behinderte

Mitarbeiter:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Rentner, Pensionäre und Alumni der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle und der FH Merseburg
- Personen, die außeruniversitären Forschungseinrichtungen wie dem Helmholtz-Zentrum Halle, dem Leibniz-Institut Halle, dem Max-Planck-Institut Halle und dem Fraunhofer-Institut Halle angehören, mit der die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

Mitarbeiter haben bei der Teilnahme am Sportprogramm des USZ generell und unabhängig von möglichen Kursgebühren eine Pauschale von 10 € pro Semester zu zahlen.

Bei der Zusammenarbeit mit externen Anbietern z. B. Golf, Segeln, Tischfußball, Rugby u. a. vermittelt das USZ lediglich Kontakte.

Bei Sportreisen und Exkursionen werden die anfallenden Kosten separat festgelegt.

### **§ 3**

#### **Zahlungsverfahren**

Das Zahlungsverfahren für Sportkurse wird vom USZ festgelegt. Teilnahmeberechtigt ist nur, wer durch Einschreibung bzw. Einzahlung (bei kostenpflichtigen Angeboten) einen Teilnehmerschein erworben hat.

Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nur, wenn ein Kurs aus Gründen, die die Universität zu vertreten hat, nicht stattfindet.

Das Zahlungsverfahren bei Sportreisen und Exkursionen wird jeweils durch eine Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung festgelegt und bekanntgegeben.

### **§ 4**

#### **Teilnahmeberechtigung**

Eine Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar. Der Nachweis ist der Übungsleiterin bzw. dem Übungsleiter bei der ersten Teilnahme an der Sportveranstaltung und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann dies die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer nicht, kann sie bzw. er vom Sportkurs ausgeschlossen werden.

Bei einem Verstoß gegen die Hallen- bzw. Benutzerordnung kann die Teilnahmeberechtigung durch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, das Hallenpersonal oder die Hochschulsportverantwortlichen entzogen werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung gilt ab dem Sommersemester 2011. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 13.04.2011 beschlossen.

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Die Entgeltordnung des USZ vom 11.06.2003 tritt außer Kraft.

Halle (Saale), 13.04.2011

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor